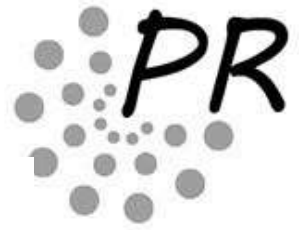


Personalrat

Gesamtschulen * Gemeinschaftsschulen *
Sekundarschulen * PRIMUS-Schulen

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

☎ 0211-475 4008, -5003, -4003

☎ 0211-8756 5103 1539

🌐 www.gesamtschul-pr.de

✉ heike.boeving@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr von 9:00 – 15:00 Uhr

Vorsitzende: Heike Böving

September 2019

Lehrer*innen mit Lehramt 27 (GyGe) als Lehrkräfte in der Sekundarstufe I

Alle Bewerber*innen, die ihr Studium gemäß Lehrerausbildungsgesetz vom Juli 2002 absolviert und ein erstes und zweites Staatsexamen abgelegt haben, verfügen in der Regel über das Lehramt 27 – das Lehramt für Gymnasien und die Oberstufe der Gesamtschulen (auch Lehramt GyGe genannt) - oder das Lehramt 16 für die Sekundarstufe I.

Das Lehramt 27 befähigt - laufbahnrechtlich gesehen - nur zum Unterricht an Gymnasien und in der Oberstufe der Gesamtschule. Lehrer*innen für die Sekundarstufe I (SI) mussten unabhängig von ihren Fächern Fachdidaktik Deutsch oder Mathematik für die S I studieren. Dieser Baustein fehlt den S II – Lehrer*innen. Seit längerem gibt es mehr ausgebildete Bewerber*innen für die S II als für die S I. Für den Bereich der S II kann man außerhalb der Naturwissenschaften von einem Bewerberüberhang sprechen.

Viele Gesamtschulen, Sekundarschulen, die Gemeinschaftsschule und die PRIMUS-Schule benötigen dringend Lehrkräfte für die S I und öffnen ihre Ausschreibungen für den Seiteneinstieg. Auf diese Stellen können sich Bewerber*innen z. B. mit dem Lehramt 27 bewerben (siehe www.leo.nrw.de).

Auf welche Stellen kann ich mich bewerben, wenn ich z. B. das Lehramt 27 mit Mathematik und Sozialwissenschaft habe?

- Auf S II-Stellen mit der Kombination Mathematik und Sozialwissenschaften
- Auf S II-Stellen für Lehrer*innen mit dem Fach M oder SW und einem beliebigen zweiten Fach.
- Auf S I-Stellen für das Fach Mathematik, wenn die Stellen für ein anderes Lehramt geöffnet sind (Seiteneinstieg).

Wann werde ich verbeamtet?

Wenn eine Lehrkraft das für die Stelle passende Lehramt besitzt, das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis vorlegen kann und der Amtsarzt keine Erkrankungen feststellt, die eine Verbeamtung ausschließen, wird er als Beamter auf Probe angestellt. Ansonsten wird er als Lehrkraft in Tarifbeschäftigung (LiT) eingestellt.

Für eine S I-Stelle wird er als LiT eingestellt, weil er mit dem Lehramt 27 nicht die Voraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes als Lehrkraft in der S I erfüllt und deshalb nicht verbeamtet werden kann.

Gibt es eine Chance, doch noch verbeamtet zu werden, wenn ich ein S I-Angebot angenommen habe?

Ja, wenn das nachfolgende Verfahren erfolgreich durchlaufen wird. Es ist seit Mitte 2019 in Kraft getreten. Das Verfahren gilt auch für Stellenausschreibungen mit einer Zusage zum späteren Laufbahnwechsel.

1. Die S II-Lehrkraft nimmt möglichst innerhalb der ersten sechs Monate nach Dienstantritt an einer zweitägigen Fortbildung für den zusätzlichen Erwerb des Lehramtes der S I (GHRGe) teil.
2. Die Schulleitung stellt eine positive Dienstliche Beurteilung auf der Grundlage von zwei Unterrichtsbesuchen nach ca. 4 Monaten zur Beendigung der sechsmonatigen Probezeit aus.
3. Die Schulleitung verfasst nach sechs Monaten einen Leistungsbericht.
4. Der Leistungsbericht bildet die Grundlage für eine Dienstliche Beurteilung zum Erwerb des Lehramtes der S I (GHRGe) durch die zuständige Schulaufsicht. Grundlage der Dienstlichen Beurteilung ist zudem ein Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht.
5. Zusätzlich führt die Schulaufsicht mit der Lehrkraft ein einstündiges Kolloquium für den Erwerb des Lehramtes der S I (GHRGe) durch.

Wie kann ich eine S II-Stelle erhalten?

Es gibt folgende Möglichkeiten:

1. Wenn die Stellenausschreibung mit einer Zusage zum späteren Laufbahnwechsel verbunden war, so erfolgt ein Laufbahnwechsel nach vier Jahren. Eine Bewerbung auf eine Laufbahnwechsel-Stelle ist während dieser vier Jahre ausgeschlossen. Danach wird man entweder auf eine S II-Stelle umgesetzt oder versetzt. Umgesetzt bedeutet, dass die Lehrkraft an der Schule bleibt. Das ist der Fall, wenn die Schule über S II-Stellen verfügt. Bei Gesamtschulen und Sekundarschulen bleibt die Lehrkraft somit an der Schule. Wenn der Verbleib an der Schule z. B. durch Schulschließung nicht möglich ist, so erfolgt eine Versetzung in der gleichen Schulform im Umkreis von 35 km zum bisherigen Dienstort.
2. Wenn sich eine Lehrkraft mit dem Lehramt S II auf eine Laufbahnwechsel-Stelle erfolgreich bewirbt, wird sie in die S II-Laufbahn übernommen. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften besteht dann die Möglichkeit auf Verbeamtung, da sie mit ihrem Lehramt eine der Voraussetzungen für die Verbeamtung im höheren Dienst erfüllen. Die übrigen Voraussetzungen (Alter, Gesundheit) müssen außerdem erfüllt werden.

Ein wichtiger Hinweis für alle, die eine „alte“ SII-Ausbildung haben oder ein Lehramt für das Berufskolleg

Lehrkräfte, die das Lehramt 29 haben oder ein Lehramt für das Berufskolleg mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach, das in der S I unterrichtet wird, können ebenfalls den Laufbahnwechsel für den gehobenen Dienst machen. Voraussetzungen sind die gleichen wie für die Lehrkräfte mit Lehramt 27. Die Möglichkeit für eine Laufbahnwechselgarantie haben die nachfolgenden Lehrämter:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27)
- Lehramt für die Sekundarstufe II (29)
- Lehramt am Gymnasium (25)
- Lehramt an beruflichen Schulen (30)
- Lehramt für die Sekundarstufe II (mit beruflicher Fachrichtung 32)
- Lehramt an Berufskollegs (35)